

## Barrierefreies Bauen – Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO auf Grundlage DIN 18040 Teil 2

**§ 35 Abs. 1 LBO: 1** In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet. **2** In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Bei mehrgeschossigen Wohnungen gilt dies nur für die Wohn- und Schlafräume eines Geschosses sowie für eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische.

**Planung der Barrierefreiheit**  Lage der barrierefreien Wohnungen \_\_\_\_\_

**Eingeführt als Technische Baubestimmung gemäß Abschnitt A4.2 VwV Technische Baubestimmungen:**

**Erreichbarkeit der Wohnungen**  Zugangsbreite mind. 1,20 m

Siehe DIN 18040–2 Nr. 4.1 + 4.3.1  Haupteingänge stufen- und schwellenlos  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

**Innere Erschließung (vor den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)**

Siehe DIN 18040–2 Nr. 4.3.2  Flurbreiten mind. 1,50 m - oder  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB  Flurbreite mind. 1,20 m und Bewegungsfläche 1,5 x 1,5 m  
 Durchgänge mind. 0,9 m

**Innere Erschließung (in den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)**

Siehe DIN 18040–2 Nr. 5.2  Flurbreiten mind. 1,20  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

**Türen (vor den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)**

Siehe DIN 18040-2 Nr. 4.3.3  Türbreiten 0,9 m i.L.  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB  Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren 1,5 x 1,5 m (siehe Bild 4)  
 Bewegungsfläche vor Schiebetüren 1,2 x 1,2 m (siehe Bild 5)  
 geometrische Anforderungen nach Nr. 4.3.3.2 Tabelle 1  
 Türkonstruktion gemäß Nr. 4.3.3.3 (geringer Kraftaufwand)  
 Orientierungshilfen an Türen gemäß Nr. 4.3.3.5

**Wohnungseingangstüren (zu den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)**

Siehe DIN 18040-2 Nr. 5.3.1.1  Siehe Türen, außer Bewegungsflächen wohnungsseitig nach 4.3.3.4  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

**Wohnungstüren (in den Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO)**

Siehe DIN 18040-2 Nr. 5.3.1.2  
i. V. m. Anlage A 4.2/3 VwV TB

**wenn kein Rollstuhlabbstellplatz nachgewiesen ist:**

- Türbreiten 0,9 m i.L.
- Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren 1,5 x 1,5 m (siehe Bild 4)
- Bewegungsfläche vor Schiebetüren 1,2 x 1,2 m (siehe Bild 5)
- geometrische Anforderungen nach Nr. 4.3.3.2 Tabelle 1

**wenn ein Rollstuhlabbstellplatz nachgewiesen ist:**

- Türbreiten 0,8 m i.L.

**In den Räumen gem. § 35 Abs.1 Satz 2 LBO**  Bewegungsflächen 1,2 x 1,2 m

**Sanitärräume**

- Ausbildung gemäß Nr. 5.5
- Drehtüren nach außen aufschlagend
- Bewegungsflächen jew. vor den Sanitärobjekten (WC-Becken, Waschtisch, Badewanne) und im Duschplatz 1,2 x 1,2 m

